

RS Vwgh 2019/10/17 Ro 2019/18/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §8 Abs4

AsylG 2005 §9 Abs2 Z2

AsylG 2005 §9 Abs2 Z3

Rechtssatz

Liegt in Bezug auf den Aberkennungstatbestand des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 seit der Zuerkennung des Schutzstatus oder der letzten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung kein maßgeblich geänderter Sachverhalt vor, so wäre auch der Aberkennungstatbestand des § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 in den Blick zu nehmen. Dieser Aberkennungstatbestand setzt jedoch im Unterschied zu § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 eine Gefahr des Fremden für die Allgemeinheit und damit eine entsprechende Gefährdungsprognose voraus. Insoweit ist es der Behörde bzw. dem VwG aber nicht verwehrt, auch vor der Zuerkennung des Schutzstatus oder der letzten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung begangene Straftaten in die Gesamtbeurteilung einfließen zu lassen, wenn danach neue Sachverhaltselemente hinzugetreten sind (vgl. VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019180005.J06

Im RIS seit

28.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>